



An den Grossen Rat

20.5224.02

BVD/P205224

Basel, 9. Dezember 2020

Regierungsratsbeschluss vom 8. Dezember 2020

Motion Raffaella Hanauer und Konsorten betreffend „Ausschilderung und Signalisierung von Pendler- und Basisrouten gemäss dem Teilrichtplan Velo“ – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 16. September 2020 die nachstehende Motion Raffaella Hanauer und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Jahr für Jahr nimmt der Veloverkehr im Kanton Basel-Stadt weiter zu. In den Jahren 2010 - 2018 hat der Veloverkehr um rund 30% zugenommen.¹ Der Veloverkehr boomte also schon vor der Corona-Pandemie. Das BVD scheint bemüht, diesem Zuwachs auch mehr Infrastruktur bereit zu stellen, damit der Zuwachs an Veloverkehr auch sicher ausgestaltet werden kann. Dazu hat das BVD 2014 den Teilrichtplan Velo veröffentlicht, worin die priorisierten Basis- und Pendler Routen bestimmt werden. Doch während für den Autoverkehr eine gute Beschilderung zum Standard zählt, fehlen solche Schilder oder Bodenmarkierungen auf den meisten Velorouten des Teilrichtplans. Bis anhin sind in Basel neben den touristischen "Freizeit Routen" nur acht sogenannte "Alltagsvelorouten"² ausgeschildert. Diese Ausschilderungen sind nicht besonders mit dem Teilrichtplan Velo abgestimmt. Und Bodenmarkierungen (Velostrreifen, Velowege, Piktogramme o.ä.) existieren bisher nicht einmal auf allen Pendler Routen des Teilrichtplans. Eine gute Beschilderung und Markierung der Velorouten leistet einen wichtigen Beitrag zur Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmenden. Die fehlenden Beschilderungen und Bodenmarkierungen können zu Situationen führen, in denen Velofahrende plötzlich auf enge Stellen oder Mischflächen gelangen, bei welchen es zu Konflikten mit dem Fussverkehr kommen kann, oder sich ungewollt auf einer für Velos ungeeigneten, stark befahrenen Strasse befinden. Zahlreiche solche Situationen könnten durch strikte Umsetzung des Teilrichtplans vermieden werden.

Ein Netz mit Basis- und Pendler Routen ist wünschenswert, weil es den Veloverkehr kanalisiert und die Sicherheit der Velofahrenden erhöht. Es ist jedoch nur wenig sinnvoll, solange die Velofahrenden keine Informationen darüber erhalten, wo sie entlang fahren sollen. Daher wäre es sinnvoll, das Veloroutennetz mit gut sichtbarer Beschilderung und Bodenmarkierungen auszustatten, damit die Velofahrenden jeweils wissen, ob sie sich auf einer Basis- oder Pendler Route befinden und wohin diese Routen jeweils führen.

Die Unterzeichnenden bitten daher, den Regierungsrat innert einem Jahr, ein auf dem Teilrichtplan Velo basiertes Orientierungssystem zu entwickeln, welches die Velofahrenden über Art und Ziel der Route informiert, und dieses danach mit Ausschilderungen und/oder Bodenmarkierungen umzusetzen.

¹ <https://www.mobilitaet.bs.ch/gesamtverkehr/verkehrskennzahlen/verkehrsindex.html>

² <https://www.mobilitaet.bs.ch/velo/veloverbindungen/velorouten.html>

Raffaella Hanauer, Jérôme Thiriet, Esther Keller, Tonja Zürcher, Lisa Mathys, Raphael Fuhrer, Jo Vergeat, Beatrice Messerli, Oliver Thommen, Jean-Luc Perret, Stefan Wittlin, Oliver Bolliger, Thomas Grossenbacher“

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 Abs. 1 und 2 GO bestimmen Folgendes:

¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1bis GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1bis GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1bis Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, innert einem Jahr ein auf dem Teilrichtplan Velo basiertes Orientierungssystem zu entwickeln, welches die Velofahrenden über Art und Ziel der Route informiert, und dieses danach mit Ausschilderungen und/oder Bodenmarkierungen umzusetzen.

Die Kantone sind nach Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) befugt, mittels Signalen und Markierungen für bestimmte Strassen Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs zu erlassen. Im Bereich der für Motorfahrzeuge oder Fahrräder offenen Strassen dürfen nur die vom Bundesrat in der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) vorgesehenen Signale und Markierungen verwendet und nur von den zuständigen Behörden oder mit deren Ermächtigung angebracht werden (Art. 5 Abs. 3 SVG). Auf der Fahrbahn dürfen Richtungsangaben sowie die in der SSV vorgesehenen Aufschriften angebracht werden. Das UVEK kann zusätzlich besondere Mar-

kierungen vorsehen, namentlich zur Verdeutlichung von Signalen oder zum Hinweis auf besondere örtliche Gegebenheiten (Art. 72 Abs. 3 SSV). Namentlich in Art. 74a SSV sind die Modalitäten für Radstreifen und Radwege normiert. Ferner sind in Art. 54a SSV die Voraussetzungen der Wegweiser für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte geregelt. Da die Motion letztlich die Modalitäten der Markierungen und Ausschilderungen offen lässt, kann sie im Einklang mit Bundesrecht umgesetzt werden.

Welche Behörde für die Anordnung, Anbringung und Entfernung von Signalen und Markierungen zuständig ist, bestimmt das kantonale Recht (Art. 1 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit Art. 104 Abs. 1 SSV). Für den Erlass von Verkehrsanordnungen auf Stadtgebiet und für die Kantonsstrassen in den Gemeinden Bettingen und Riehen sind der Regierungsrat bzw. das Bau- und Verkehrsdepartement und das Justiz- und Sicherheitsdepartement zuständig (vgl. § 3 ff. der Verordnung über den Strassenverkehr vom 17. Mai 2011, SG 952.200). Die Motion verlangt letztlich das Anbringen von Verkehrsanordnungen und Signalisationen auf dem Stadtgebiet und zielt damit auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates ab. Sie verlangt nicht etwas, das sich auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch, wie bereits ausgeführt, kein Bundesrecht gegen den Motionsinhalt.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen, weshalb der Motionstext bereits eine solche Frist enthalten kann.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

Die Motion fordert, dass basierend auf den Pendler- und Basisrouten des Teilrichtplans Velo ein Orientierungssystem für die Velofahrenden entwickelt wird, mit dem Art und Ziel der Route vermittelt werden. Dies soll mit Wegweisung oder Markierungen umgesetzt werden.

2.1 Bedeutung des Teilrichtplans und Stand der Velowegweisung

Der Teilrichtplan Velo (TRP Velo) des Kantons Basel-Stadt ist ein behördenverbindliches Planungsinstrument, das im Hinblick auf künftige Tätigkeiten die Anliegen des Veloverkehrs im öffentlichen Raum behördenverbindlich festhält. Die Karte des TRP Velo stellt den Zielzustand in Form eines flächendeckenden, zusammenhängenden Veloroutennetzes dar, das die wichtigen Ziel- und Quellorte der Velofahrenden möglichst gut erschliesst und untereinander verbindet. Ein Eintrag im TRP Velo bedeutet nicht, dass auf dem jeweiligen Streckenabschnitt schon Velomassnahmen bestehen. Dies ist Aufgabe der nachgelagerten Umsetzung.

Eine weitere Aufgabe im Rahmen der Umsetzung ist es, wichtige übergeordnete Ziele mittels Wegweisern entlang der Velorouten auszuschildern. Als zusätzliches Hilfsmittel, damit sich Velofahrende im Netz orientieren können, hat das Bau- und Verkehrsdepartement den Velostadtplan publiziert. Darin sieht man, über welche Velomassnahmen eine Strasse verfügt. Der Velostadtplan ist sowohl auf Papier als auch digital über das Geoportal des Kantons verfügbar.

2.2 Geplante Umsetzung und Wegweisung der Velorouten

Der Regierungsrat hat im Juli 2019 den aktualisierten TRP Velo erlassen. Das Bau- und Verkehrsdepartement hat dazu ein Umsetzungsprogramm 2020 erarbeitet. Darin werden Routen des TRP priorisiert, auf denen (bauliche) Massnahmen einen hohen Nutzen aufweisen. Diese sollen in den nächsten Jahren umgesetzt werden. Zusätzlich sind zahlreiche Sofortmassnahmen mit Signalisation und Markierung festgehalten, um einfach und effizient Verbesserungen auf Velorouten zu erzielen. Dazu gehören Velostrassen, Rechtsabbiegen bei Rot für Velofahrende oder Aufstellbereiche für den Veloverkehr. Die Umsetzung soll im 2021 gestartet werden.

Parallel arbeitet das BVD bei der Erarbeitung des Agglomerationsprogramms Basel, 4. Generation zusammen mit den Nachbarbehörden intensiv daran, ein übergeordnetes Veloroutennetz in der Agglomeration zu definieren. Darin werden Vorzugsrouten und Hauptrouten ausgewiesen, die die Kernstadt Basel mit der angrenzenden Agglomeration verbinden. Sie verlaufen auf dem oben genannten priorisierten Netz des Teilrichtplans Velos.

Auf Basis des Umsetzungsprogramms und der über die Agglomeration definierten übergeordneten Routen plant das BVD die Wegweisung von Velorouten anzupassen und zu ergänzen. Ziel ist es, dass übergeordnete Velorouten in der gesamten Agglomeration aufeinander abgestimmt und durchgängig erkennbar sind.

2.3 Beurteilung der Forderung der Motion

Wird das Anliegen als Motion überwiesen, müsste das gesamte Routennetz des Teilrichtplans Velo signalisiert werden. Dieses Netz ist allerdings sehr dicht, da es zum Ziel hat, Quellen und Ziele des Veloverkehrs möglichst umfassend zu erschliessen. Auch konkrete Routen von A nach B sind nicht definierbar, da die Wunschverbindungen im gesamten Netz viel zu divers sind. Mangels klar definierbarer Routen und aufgrund der Dichte des Netzes würde die flächendeckende Signalisierung des Routennetzes des Teilrichtplans Velo zu einer Flut von Schildern führen. Dies ist nicht wünschenswert. Analog zum Autoverkehr sollen auch beim Veloverkehr nur die wichtigsten Routen signalisiert werden. Schliesslich stellt der Teilrichtplan einen künftigen Zielzustand dar, der folglich noch nicht vollständig umgesetzt und damit auch noch nicht signalisierbar ist.

Eine vollständige Ausschilderung des Routennetzes ist somit weder möglich noch zielführend. Die Motion soll daher als Anzug überwiesen werden. Das Bau- und Verkehrsdepartement wird die bestehende Velowegweisung ab 2021 überarbeiten und in Abstimmung mit der Agglomeration Basel ausbauen mit dem Ziel, wichtige durchgängige Routen in der Region auszuschildern.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Raffaella Hanauer und Konsorten betreffend „Ausschilderung und Signalisierung von Pendler- und Basisrouten gemäss dem Teilrichtplan Velo“ dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin